

gelegten Bezirk der Stadt Köln auf Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken, in Bahnhöfen sowie an allen Orten, die öffentlich sind oder von der Öffentlichkeit eingesehen werden, der Straßenprostitution nachzugehen.

§ 2

- (1) Der Bezirk (Sperrbezirk) wird durch folgende Straßen und Plätze begrenzt: Am Konraderhof ab Feldweg westliche Verlängerung Vor dem Dorf (zwischen Am Kreuzweg und Harry-Kloepfer-Straße) in südlicher Richtung bis Im Feldrain – Im Feldrain in südlicher bis unbenannter Feldweg zwischen Am Konrader Hof und Alte Brühler Straße – unbenannter Feldweg in südlicher Richtung dem Verlauf folgend der Stadtgrenze bis Brühler Landstraße Höhe Hausnummer 552 kreuzend – Brühler Landstraße in südlicher Richtung bis Kreuzung Kölnstraße/In der Hell – In der Hell in östlicher Richtung bis zur ersten Feldwegeinmündung – in südlicher Richtung folgend der Stadtgrenze bis Berggeiststraße – in östlicher Richtung der Stadtgrenze folgend bis Am Nordbahnhof – Am Nordbahnhof der Stadtgrenze in nördlicher Richtung folgend bis Rodenkirchener Straße (entlang der Stadtteilgrenze Meschenich) – in nördlicher Richtung der Straße folgend über Im Hellenberg – hinter der Brücke weiter nördlich der Stadtteilgrenze folgend bis zum unbenannten Feldweg entlang dem Grundstück Am Haudorfer Baum – unbenannter Feldweg in nördlicher Richtung bis Kreuzung Feldweg westliche Verlängerung Vor dem Dorf – Feldweg westliche Verlängerung Vor dem Dorf in westlicher Richtung bis Am Konraderhof.
- (2) Der Bezirk (Sperrbezirk) schließt die genannten Straßen und Plätze ein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft und am 30. April 2014 außer Kraft.

Köln, den 14. April 2011
Az.: 21.03.10.01-99/11

Die Regierungspräsidentin
gez.: W a l s k e n

Abl. Reg. K 2011, S. 117

**188. Verordnung zum Schutze der Jugend
und des öffentlichen Anstandes für den Bereich
der Stadt Köln vom 14. April 2011
– Sperrbezirksverordnung –**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW.

1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Köln verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist es in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr verboten, in dem in § 2 dieser Verordnung festgelegten Bezirk der Stadt Köln auf Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken, in Bahnhöfen sowie an allen Orten, die öffentlich sind oder von der Öffentlichkeit eingesehen werden, der Straßenprostitution nachzugehen.

§ 2

- (1) Der Bezirk (Sperrbezirk) wird durch folgende Straßen und Plätze begrenzt: Rheinufer Rheinkilometer 684,7 dem Rheinufer folgend in südlicher Richtung bis Rheinkilometer 680,3 – der Stadtteilgrenze Rodenkirchen in südlicher Richtung folgend bis Weißer Straße – Weißer Straße in westlicher Richtung bis Hedwigstraße – Hedwigstraße in westlicher Richtung bis Hammerschmidtstraße – Hammerschmidtstraße in südlicher Richtung bis Am Feldrain – Am Feldrain über Wattigniesstraße in westlicher Richtung bis Industriestraße (entlang der Stadtteilgrenze Rodenkirchen) – Industriestraße in nördlicher Richtung bis Emil-Hoffmann-Straße – Emil-Hoffmann-Straße in westlicher Richtung am Waldrand entlang bis Am Neuen Forst – Am Neuen Forst in westlicher Richtung bis Bonner Landstraße – Bonner Landstraße in südlicher Richtung bis Kiesgrubenweg – Kiesgrubenweg in westlicher Richtung bis Autobahn A 555 – A 555 in südlicher Richtung folgend bis Kerkrader Straße Anschlussstelle Köln-Godorf – Kerkrader Straße in westlicher Richtung bis zur Unterführung im Hellenberg – Im Hellenberg weiter nördlich der Stadtteilgrenze folgend bis zum unbenannten Feldweg entlang dem Grundstück Am Haudorfer Baum – in nördlicher Richtung dem unbenannten Feldweg folgend bis Kreuzung Feldweg westliche Verlängerung Vor dem Dorf – Feldweg westliche Verlängerung Vor dem Dorf in westlicher Richtung Bödinger Straße überquerend folgen bis zum ersten unbenannten Feldweg – unbenannter Feldweg in nördlicher Richtung (entlang des Friedhofs) bis Kreuzung erster unbenannter Feldweg – unbenannter Feldweg in östlicher Richtung bis Husarenstraße – Husarenstraße in nördlicher Richtung bis Autobahn A 4 – Autobahn A 4 in westlicher Richtung bis Brühler Landstraße – Brühler Landstraße in nördlicher Richtung bis Einmündung Schiffhof/Auf der Heidekaul in südlicher Richtung bis Autobahn A 4 – Autobahn A 4 in westlicher Richtung bis Kleingartenanlage – in nördlicher Richtung über Reitweg und Wirtschaftsweg bis Militärringstraße – Militärringstraße in östlicher Richtung bis Markierung Abschnitt 1, km 0,4 – Militärringstraße in westlicher Richtung bis Kreuzung Oberer Komarweg/Am Eifeltor – Am Eifeltor in südlicher Richtung bis Autobahn A 4 – Autobahn A 4 in westlicher Richtung folgend bis Autobahnkreuz Köln West Autobahn A 1 – Autobahn A 1 in nördlicher Richtung bis

Aachener Straße (Anschlussstelle Lövenich) – Aachener Straße in östlicher Richtung bis Militärringstraße – Militärringstraße in südlicher Richtung bis Luxemburger Straße – Luxemburger Straße in nördlicher Richtung bis Geißbergstraße – Geißbergstraße bis Einmündung Sackgasse Geißbergstraße – Sackgasse Geißbergstraße in nördlicher Richtung der Stadtbezirksgrenze folgend bis Zollstockgürtel – Zollstockgürtel in östlicher Richtung bis Rheinufer Rheinkilometer 684,7.

- (2) Der Bezirk (Sperrbezirk) schließt die genannten Straßen und Plätze ein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft und am 30. April 2012 außer Kraft.

Köln, den 14. April 2011
Az.: 21.03.10.01-100/11

Die Regierungspräsidentin
gez.: W a l s k e n

Abl. Reg. K 2011, S. 118

**189. Verordnung zum Schutze der Jugend
und des öffentlichen Anstandes für den Bereich
der Stadt Hürth vom 14. April 2011
– Sperrbezirksverordnung –**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Hürth verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist es verboten, in dem in § 2 dieser Verordnung festgelegten Bezirk der Stadt Hürth auf Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken, in Bahnhöfen sowie an allen Orten, die öffentlich sind oder von der Öffentlichkeit eingesehen werden, der Straßenprostitution nachzugehen.

§ 2

- (1) Der Bezirk (Sperrbezirk) wird durch folgende Straßen und Plätze begrenzt: Ab Stadtbahnlinie an der Luxemburger Straße die Autobahn A 4 in östlicher Richtung bis Anschlussstelle „Eifeltor“ in südlicher Richtung entlang der Stadtgrenze bis zur Höhe Meschenicher Straße, in westlicher Richtung bis zur Bonnstraße in nördlicher Richtung entlang der Stadtbahnlinie bis zur A 4.
- (2) Der Bezirk (Sperrbezirk) schließt die genannten Straßen und Plätze ein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft und am 30. April 2012 außer Kraft.

Köln, den 14. April 2011
Az.: 21.03.10.01-101/11

Die Regierungspräsidentin
gez.: W a l s k e n

Abl. Reg. K 2011, S. 119

**190. Verordnung zum Schutze der Jugend und
des öffentlichen Anstandes für den Bereich der
Stadt Brühl und der Stadt Hürth vom 14. April 2011
– Sperrbezirksverordnung –**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Brühl und der Stadt Hürth verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist es verboten, in dem in § 2 dieser Verordnung festgelegten Bezirk der Stadt Brühl und der Stadt Hürth auf Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken, in Bahnhöfen sowie an allen Orten, die öffentlich sind oder von der Öffentlichkeit eingesehen werden, der Straßenprostitution nachzugehen.

§ 2

- (1) Der Bezirk (Sperrbezirk) wird durch folgende Straßen und Plätze begrenzt: Von der L 184 (Rheinstraße) an der östlichen Stadtgrenze in nördlicher Richtung entlang der östlichen Stadtgrenze bis zur Straße In der Hell, von der Straße In der Hell entlang der nördlichen Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zur B 265 (Luxemburger Straße), von der B 265 (Luxemburger Straße) weiter in westlicher Richtung der Stadtgrenze entlang bis zum oberhalb des östlichen Seeufers gelegenen Waldweges am Bleibtreusee, zunächst in nördlicher Richtung entlang des oberen Waldweges den Bleibtreusee umrundend und anschließend in südlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur B 265 (Luxemburger Straße), entlang der B 265 (Luxemburger Straße) in nord-östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt L 184 (Theodor-Heuss-Straße), die L 184 (Theodor-Heuss-Straße, Konrad-Adenauer-Straße, Heinrich-Esser-Straße, Comesstraße, Rheinstraße) in östlicher Richtung entlang bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Stadtgrenze.
- (2) Der Bezirk (Sperrbezirk) schließt die genannten Straßen und Plätze ein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft und am 30. April 2012 außer Kraft.

Köln, den 14. April 2011
Az.: 21.03.10.01-102/11

Die Regierungspräsidentin
gez.: **Wal sk e n**

ABl. Reg. K 2011, S. 119

**191. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Joachim Hasselblatt ./.
Vermessungstechniker Sascha Köhler**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/107/11

Köln, den 14. April 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Joachim Hasselblatt Ortwinstraße 22, 53179 Bonn, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Sascha Köhler zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: **L u x**

ABl. Reg. K 2011, S. 120

**192. Planfeststellungsbeschluss für die
Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft
(KrW-/AbfG)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1-(8.14)-03/89

Köln, 14. April 2011

Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – wird folgende Zulässigkeitsentscheidung vom 14. April 2011 öffentlich bekanntgemacht:

1. Hiermit wird der von der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG), Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg mit Antrag vom 28. April 2009 eingereichte Plan für die Änderung der Mineralstoffdeponie in Sankt Augustin, Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flurstück 17 u. a. durch Überhöhung des 5. Bauabschnittes gemäß § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit den unter Abschnitt I.7. angeordneten Nebenbestimmungen festgestellt.

2. Eine Entscheidung nach § 74 Abs. 2 VwVfG NRW über Einwendungen entfällt, da solche nicht erhoben wurden.

3. Die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 10, 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in den namenlosen Bach im Planfeststellungsbereich wird hiermit erteilt.

4. Die Kosten des Verfahrens trägt die RSAG.

Der festgestellte Plan umfasst die unter Nr. 6 des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss sowie die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Nach § 67 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung müssen Sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden des von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW S. 926) eingereicht werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Auslegung:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Abfallrecht, Naturschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen und wurde unter dem Vorbehalt der Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit seiner Begründung und den zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 9 Abs. 2 UVPG und § 74 Abs. 4 VwVfG NRW für zwei Wochen vor

28. April 2011 bis einschließlich 11. Mai 2011

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
Dezernat 52, Zimmer K 222
50667 Köln

Zeiten:
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

b) Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Zimmer 204
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Zeiten:
Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. den übrigen o. a. Stellen möglich.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Planfeststellungsbeschluss bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez.: Scheid

ABl. Reg. K 2011, S. 120

193. Genehmigung gemäß BImSchG – Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG –

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

I.
Tenor

Auf Antrag vom 3. November 2009 in der Fassung der Ergänzungen vom 2. März 2011 der Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG, Im Hasenfeld 12, 52391 Vettweiß wird nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens entschieden, dass der Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG, Im Hasenfeld 12, 52391 Vettweiß, gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) sowie der Nrn. 8.11 Spalte 1, 8.12 Spalte 1 und 1.9 Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung einer Anlage zum Behandeln und zeitweiligen Lagern von gefährlichen Abfällen in 52391 Vettweiß, Im Hasenfeld 12, Gemarkung Vettweiß, Flur 5, Flurstücke 246, 247, 276, 277, 278 und 279 erteilt wird.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage

a) zur thermischen Regeneration beladener Aktivkohle in einem indirekt beheizten Ofen mit einem maximalen Durchsatz von

- 33,6 t/d in der Zeit von Montag bis Freitag,
 - 21,6 t/d an Samstagen und
 - 9,6 t/d an Sonntagen,
- jedoch nicht mehr als 8 000 t/a,

b) zur zeitweiligen Lagerung beladener Aktivkohle mit einer Lagerkapazität von 945 Tonnen und

c) zur Vermahlung regenerierten Aktivkohle mit einer Leistung von max. 5,24 t/h.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung ergeht auf der Grundlage der unter B. aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Unterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Antragstellerin.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 172 000,- € (in Worten: Einhundertzweiundsiebzigttausend Euro) gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, zu leisten.

Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe geleistet hat.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiiplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW S. 926) eingereicht werden.

Nach § 67 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung müssen Sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden des von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage kommt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in Anbetracht der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hinweis: Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).

III.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Abfallrecht, zu Immissionsschutz und Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz, zum Brand- und Explosionsschutz und allgemeiner Art. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

27. April 2011 bis einschließlich 10. Mai 2011

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 220, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Gemeindeverwaltung Vettweiß, Rathaus, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Raum 1, Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch, 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt: Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist können der Bescheid und seine Begrün-

dung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Köln, den 26. April 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21 (2.15) – e

Im Auftrag
gez.: E r b

Abl. Reg. K 2011, S. 121

194. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von eisen- und Nichteisenmetallen am Standort Alfred-Schütte-Allee 20 in Köln-Poll der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0009/11/11.0-Hi

Köln, den 18. April 2011

Die Firma Theo Steil GmbH, hat nach § 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) die Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen am Standort Alfred-Schütte-Allee 20 in Köln-Poll beantragt. Gegenstand des Antrags ist der Austausch einer Schrottschere sowie die Errichtung von Lärmschutzwänden.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht. Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: T h e l e n

Abl. Reg. K 2011, S. 122

**195. Absage eines Erörterungstermins
Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG,
Standort Hürth-Kalscheuren**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0092/10/G4-Ger

Köln, den 26. April 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) sowie des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Erörterungstermin, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, 50354 Hürth, Max-Planck-Straße 20, für das Vorhaben „Erweiterung einer Anlage zur Lagerung von Chemikalien in Containern“ in der Öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 7. Februar 2011 auf den

2. Mai 2011

festgelegt worden war, findet nicht statt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (14. Februar 2011 bis einschließlich 11. März 2011), also spätestens bis zum 25. März 2011, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben. Somit findet gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin statt.

Im Auftrag
gez.: G e r s t

ABl. Reg. K 2011, S. 123

**196. Immissionschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren der Firma Advanced
Industrial Technologies Germany GmbH im
Chemiepark Knapsack**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851-4.1 p) Sp. 1-§ 4-3/11-Hs

Köln, den 26. April 2011

Gemäß § 10 III des Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) – (BGBl. III 2129-8) – in der zurzeit gültigen Fassung, wird in Verbindung mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 – BGBl. III 2129 – 8–9) in der zurzeit gültigen Fassung das Folgende bekannt gegeben:

Die Firma Advanced Industrial Technologies Germany GmbH beantragt die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Phosphoroxid mit einer Produktionskapazität von 30 000 t/a auf dem Gelände des Chemiepark Knapsack in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3882.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Phosphoroxid bestehend aus

- dem Phosphorlager,
- dem Produktlager (Tanklager),
- der Produktionsanlage,
- der Gleisverladung,
- der Trafostation.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG – in Verbindung mit der Nummer 4.1 p Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – (BGBl. III 2129-8-4-2) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für das Vorhaben wird gemäß § 8a BImSchG auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der neuen Gebäude Phosphor- und Produktlager, Produktion, Gleisverladung und Trafostation, sowie die Installation der Apparate und der zugehörigen Rohrleitungen, der elektronischen Mess- und Regeltechnikmontagen beantragt.

Die Anlage zur Herstellung von Phosphoroxid und deren zugehörigen Nebenanlagen sind ebenfalls unter Nr. 4.2 Spalte 2 „A“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aufgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) gemäß § 3c UVP ergab, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c UVP in Verbindung mit § 1 II der 9. BImSchV ist ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen und die vom Antragsteller zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen in Form einer Umweltverträglichkeitsuntersuchungen liegen vom

5. April 2011 bis einschließlich 3. Juni 2011

in der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K 104, montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr, und in der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Ordnungsamt, 1. Obergeschoss, Raum 122, Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis

12.00 Uhr, aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom

4. Mai 2011 bis einschließlich 17. Juni 2011

schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle lesbare Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden oder deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Bei der Bezirksregierung Köln kann ab dem

20. Juni 2011

unter der Telefonnummer 02 21/1 47 46 52 Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins eingeholt werden.

Der eventuelle Erörterungstermin findet am

22. Juli 2011

beginnend um 10.00 Uhr im Feierabendhaus des Chemieparks Knapsack Rhein-Erft-Saal, Industriestraße 300, 50354 Hürth, statt.

Der Termin kann, soweit erforderlich, an anderen Tagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragung nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Einwenderinnen/Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: H e n k i s

ABl. Reg. K 2011, S. 123

197. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf –

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.1.1-16-33/11-Ru

Köln, den 15. April 2011

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf; Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 291 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks (Anlagennr.: 0001) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Nord. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Änderung der Abwasseraufbereitungsanlage des Kraftwerks durch Installation eines neuen 100 m³ Abwasserzwischenbehälters.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2011, S. 124

198. Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gem. § 3 c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175) in der Fassung vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

Die Häfen und Güterverkehr Köln AG beabsichtigt, zum Nachweis der Standsicherheit einer Uferwand am

Rhein im Bereich Köln-Mülheim den Einbau von Wasserbausteinen.

Nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVP). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVP bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 14. April 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.15.2-Schi

Im Auftrag
gez.: Schiffer

ABl. Reg. K 2011, S. 124

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

199. **Verlusterklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 0440237 des KOK Andreas Tsangarakis, ausgestellt am 19. August 2008 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 11. April 2011

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09-

Im Auftrag
gez.: Münch

ABl. Reg. K 2011, S. 125

200. **Verlusterklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 435435 des PHK Günter Eßer, ausgestellt am 6. Februar 2006 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 13. April 2011

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Im Auftrag
gez.: Münch

ABl. Reg. K 2011, S. 125

201. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bei der Stadtverwaltung Burscheid ist ein Dienstsiegel abhanden gekommen und wird daher zum 16. April 2011 für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels: Runder Stempel, Durchmesser 2,7 cm, in der Mitte das Wappen der Stadt Burscheid, Umschrift: Stadt Burscheid, Siegelnummer 2. Die Nummer des Siegels ist über dem Wappen angebracht.

Burscheid, den 15. April 2011

Stadt Burscheid
gez.: Runge

ABl. Reg. K 2011, S. 125

202. **Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern: 3412141081, 3412909123, 3422702625, 3413781943 und 3414359293, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 13. April 2011

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 125

203. **Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Sparkasse Leverkusen, Konto-Nr. 3004059865.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 14. April 2011

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2011, S. 125

**204. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223805924 (13805924), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 12. April 2011

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2011, S. 126

E Sonstige Mitteilungen

205. Liquidation

Der Verein „Europa-Dienst, Internationale Reisevereinigung e. V.“ in Aachen ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herrn Winfried Heinen, Apollo-niastraße 133, in 52080 Aachen oder Frau Hildegard Tesch, Wallstraße 53 in 52064 Aachen, anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2011, S. 126

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

141
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 22. April 2014

Nummer 16

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

239. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Köln-Meschenich vom 8. April 2014 Seite 142
240. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Köln (Kölner Süden) vom 8. April 2014 Seite 142
241. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Hürth vom 8. April 2014 Seite 142
242. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Brühl und der Stadt Hürth vom 8. April 2014 Seite 142
243. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten
hier: Baudenkmal „Fabrikanlage“ Köln-Bayenthal Seite 143
244. Urkunde über die Neubildung der evangelischen Kirchengemeinde Hürth Seite 143
245. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94/FNA 2129-20) zum Antrag der Firma Max Becker Trading GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur Zwischenlagerung von Altholzern am Standort Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln Seite 144

246. Antrag der Firma Max Becker Trading GmbH, Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur Zwischenlagerung von Altholzern am Standort Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln Seite 144
247. Genehmigungsverfahren der Firma RheinEnergie AG (UVPG) – Änderung Heizkraftwerk – Seite 145

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

248. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Feststellung nach § 3a UVPG für den Wasserleitungszweckverband der Neffelgemeinden – Tiefenbohrung in Vettweiß-Lüxheim – Seite 146
249. Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Wachtberg der RWE Power AG Seite 146
250. Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Berrenrath der RWE Power AG Seite 147
251. Jahresabschlusses 2013 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts Seite 147
252. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 3. April 2014 Seite 148
253. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
hier: Gemeinde Aldenhoven Seite 149
254. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 149

E **Sonstige Mitteilungen**

255. Liquidation
hier: Bürgerverein „Miteinander“ Kohlscheid e.V. Seite 149

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**239. Verordnung zum Schutze der Jugend und
des öffentlichen Anstandes für den Bereich der
Stadt Köln-Meschenich vom 8. April 2014**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Köln verordnet:

Artikel I

Die Befristung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Köln vom 14. April 2011 (ABl. Köln 2011 S. 117) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 8. April 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.03.10.01-99/11

Gisela W a l s k e n
Die Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 142

**240. Verordnung zum Schutze der Jugend und
des öffentlichen Anstandes für den Bereich der
Stadt Köln (Kölner Süden) vom 8. April 2014**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Köln verordnet:

Artikel I

Die Befristung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Köln vom 4. April 2011 (ABl. Köln 2011 S. 118) in

der Fassung vom 17. April 2012 (ABl. Köln 2012 S. 183) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 8. April 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.03.10.01-100/11

Gisela W a l s k e n
Die Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 142

**241. Verordnung zum Schutze der Jugend und
des öffentlichen Anstandes für den Bereich der
Stadt Hürth vom 8. April 2014**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Hürth verordnet:

Artikel I

Die Befristung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Hürth 14. April 2011 (ABl. Köln 2011 S. 119) in der Fassung vom 17. April 2012 (ABl. Köln 2012 S. 182) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 8. April 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.03.10.01-101/11

Gisela W a l s k e n
Die Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 142

**242. Verordnung zum Schutze der Jugend und
des öffentlichen Anstandes für den Bereich der
Stadt Brühl und der Stadt Hürth vom 8. April 2014**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Ver-

bindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Brühl und der Stadt Hürth verordnet:

Artikel I

Die Befristung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Brühl und der Stadt Hürth vom 14. April 2011 (ABl. Köln 2011 S. 119) in der Fassung vom 17. April 2012 (ABl. Köln 2012 S. 182) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 8. April 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.03.10.01-102/11

Gisela W a l s k e n
Die Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 142

243. **Denkmalschutz** **Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten** **hier: Baudenkmal „Fabrikanlage“ Köln-Bayenthal**

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.15-03.65

Köln, den 8. April 2014

Ich habe die Stadt Köln veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Fabrikanlage
Koblenzer Straße 65, Köln-Bayenthal
Gemarkung Rondorf-Land, Flur 51, Flurstücke
1035, 1658

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Köln am 20. März 2014.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2014, S. 143

244. **Urkunde über die Neubildung der evangelischen Kirchengemeinde Hürth**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hürth-Gleuel und die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Hürth werden zum 1. Januar 2015 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Hürth neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Hürth ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hürth-Gleuel und der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth verläuft wie folgt:

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth umfasst das Gebiet der Kommunalgemeinde Hürth in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Hürth gehört zum Kirchenkreis Köln-Süd.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Hürth hat drei Pfarrstellen, die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth, die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hürth-Gleuel wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth, die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth ist uniert.

Artikel 6

Diese Urkunde tritt am

1. Januar 2015

in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 2014

gez. Hieronimus
Das Landeskirchenamt

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf vom 1. April 2014 festgesetzte Neubildung der Kirchengemeinden Evangelische Kirchengemeinde Hürth, unter gleichzeitiger Auflösung der Johannes Kirchengemeinde Hürth-Gleuel und der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, im Kir-

chenkreis Köln-Süd, mit Wirkung zum 1. Januar 2015, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 9. April 2014
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. K r a m e r

Abl. Reg. K 2014, S. 143

245. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20) zum Antrag der Firma Max Becker Trading GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur Zwischenlagerung von Althölzern am Standort Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0030/13/11.0-Th

Köln, den 3. April 2014

Die Firma Max Becker Trading GmbH hat nach § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur Zwischenlagerung von Althölzern am Standort Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln, beantragt.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht. Dieses Ergebnis der Vorprüfung des

Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. T h e l e n

Abl. Reg. K 2014, S. 144

246. Antrag der Firma Max Becker Trading GmbH, Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur Zwischenlagerung von Althölzern am Standort Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln

Bezirksregierung Köln
Az.: 300.52.0030/13/11.0-Th

Köln, den 22. April 2014

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274/FNA-Nr. 2129-8) i. V. mit § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001/FNA 2129-8-9) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Max Becker Trading GmbH, Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln, hat mit Datum vom 5. März 2013, zuletzt ergänzt am 7. April 2014 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur Zwischenlagerung von Althölzern incl. aller Nebeneinrichtungen am Standort Hansekai 1, Hafenbecken 3, 50735 Köln, Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 291 (Teilfläche) gestellt.

Antragsgegenstand sind die Lagerung und der Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie deren Sortierung und Behandlung unter Einsatz einer Schrottschere sowie die Zwischenlagerung von Althölzern. Die maximal geplante Lagerkapazität ist mit 40 150 t angegeben. Der Jahresdurchsatz soll maximal 631 000 t/a betragen, die tägliche Umschlagmenge betrag 1 800 t.

Die Anlage ist den Ziffern 8.11.2.2, 8.12.2, 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

29. April 2014 bis einschließlich 30. Mai 2014

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07F42, in den Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dort nach telefonischer Vereinbarung, Telefon: 02 21/2 21-2 20 20.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

13. Juni 2014

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf

Dienstag, den 2. September 2014, ab 10 Uhr.

Er findet statt bei der Bezirksregierung Köln, Raum H 448, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Eine Auskunft, ob der Erörterungstermin stattfindet, kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Mülders (Tel.: 02 21/1 47–36 74) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Scheid

ABl. Reg. K 2014, S. 144

247. **Genehmigungsverfahren der Firma RheinEnergie AG (UVPG) – Änderung Heizkraftwerk –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0016/14/1.1-16-Iv

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) – in der zurzeit geltenden Fassung – die Genehmigung Änderung ihres Heizkraftwerkes Merheim in 51109 Köln, Ostmerheimer Straße 557, Gemarkung Merheim, Flur 17, Flurstück 543.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Erweiterung des Heizkraftwerks (HKW) Merheim durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Feuerungsanlage einschließlich Nebeneinrichtungen. Die Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 9 MW wird mit naturbelassenem Holz betrieben. Der erzeugte Dampf wird zur Erzeugung von Strom und Fernwärme verwendet. Die genutzte maximale Gesamtfeuerungswärmeleistung des HKW Merheim bleibt auf 100 MW begrenzt.

Beim HKW Merheim handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S.973) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.2 findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – in der zurzeit geltenden Fassung – war daher zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Diese unter Berücksichtigung des § 3c UVPG durchgeführte Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Köln, den 22. April 2014

Im Auftrag
gez. I v e n

ABl. Reg. K 2014, S. 145

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

248. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Feststellung nach § 3a UVPG für den Wasserleitungszweckverband der Neffelgemeinden – Tiefenbohrung in Vettweiß-Lüxheim –

Der Wasserleitungszweckverband der Neffelgemeinden, vertr. d. d. Geschäftsführer, Seelenpfad 1 in 52391 Vettweiß, plant eine Tiefenbohrung in Vettweiß, Gemarkung Lüxheim, Flur 6, Flurstück 322 zur Erschließung von Grundwasser.

Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW ist gemäß Nummer 4 der Anlage 1 UVPG NW (Tiefenboh-

rung zum Zwecke der Wasserversorgung) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 1 des UVPG NW vorgelegten Unterlagen ergab die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, 9. April 2014

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Az.: 61.44-2014-139

Im Auftrag
gez. Ulrich E l s e n b r u c h

ABl. Reg. K 2014, S. 146

249. Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Wachtberg der RWE Power AG

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
Az.: 64.w 3-4.2.2013-6

Arnsberg, den 17. Dezember 2013

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 17. Dezember 2013 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Wachtberg am Standort Frechen im Wesentlichen bestehend aus dem Einsatz von Klärschlamm mit reduziertem Mindestheizwert beantragt. Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf der Ludwigstraße in 50226 Frechen, Gemarkung Frechen, Flur 27, Flurstück 915 und 920.

Beim Industriekraftwerk Wachtberg handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BbergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW). Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
gez. H a n d t k e

ABl. Reg. K 2014, S. 146

250. Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Berrenrath der RWE Power AG

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
Az.: 64.b 6-4.2-2013-8

Arnsberg, den 16. Dezember 2013

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 16. Dezember 2013 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Berrenrath am Standort Berrenrath im Wesentlichen bestehend aus dem Einsatz von Klärschlämmen mit reduziertem Mindestheizwert beantragt.

Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf der Villenstraße in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 5, Flurstück 283/73, 383 und 388.

Beim Industriekraftwerk Berrenrath handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von

mehr als 200 MW). Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung der Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
gez. H a n d t k e

ABl. Reg. K 2014, S. 147

251. Jahresabschlusses 2013 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts

– Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 –

Der Verwaltungsrat der LEP-AöR hat am 2. April 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts (LEP-AöR) festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 473 575,57 € zusammen mit dem Verlustvortrag von 863 484,81 € in Höhe von 1 337 060,38 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2013 wurde die Bremen & Bremen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Euskirchen, beauftragt. Diese hat mit Datum vom 24. März 2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts, Euskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen

Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 27 KUV und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.,,

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – sowie der Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2013 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens im Rathaus der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 116, während der Dienstzeit (Mo, Mi, Fr in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Di, Do in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der LEP-AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2013 der LEP-Fläche Eus-

kirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung – KUV öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, 7. April 2014

LEP-AöR

gez.
Johannes A d a m s
Vorstandsvorsitzender

gez.
Oliver K n a u p
Vorstandsmitglied

ABl. Reg. K 2014, S. 147

252. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 3. April 2014

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ hat in ihrer Sitzung vom 18. März 2014 aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 Buchst. d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV NRW S. 696/SGV NRW 764) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – nachfolgende zweite Änderungssatzung der Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 19. Januar 2010 beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 19. Januar 2010 (ABl. der Stadt Köln 6. Januar 2010; ABl. für den Regierungsbezirk Köln 18. Januar 2010; ABl. der Bundesstadt Bonn 13. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 5 S.1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und bis zu drei stellvertretenden Mitgliedern.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung, welche das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. März 2014 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.,,

Köln, den 3. April 2014

Zweckverband Sparkasse KölnBonn
gez. **R o t e r s**
Der Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2014, S. 148

**253. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
h i e r : Gemeinde Aldenhoven**

Aldenhoven, 3. April 2014

Im Rathaus der Gemeinde Aldenhoven hat es in der Nacht zum 23. März 2014 einen Einbruch gegeben. Dabei wurde u. a. das große Dienstsiegel (Durchmesser 3,6 cm) mit der Nummer 5 entwendet. Leider wurde es nicht mehr gefunden.

gez.: **L o t h a r T e r t e l**
Der Bürgermeister

ABl. Reg. K 2014, S. 149

**254. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 392150769, 3071995199, 3071987758, 3071993681.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

2. Juli 2014

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 2. April 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 149

E Sonstige Mitteilungen

**255. Liquidation
h i e r : Bürgerverein „Miteinander“
Kohlscheid e.V.**

Der Bürgerverein „Miteinander“ Kohlscheid e.V. (VR 4099) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 149

Sperrbezirke im Kölner Süden ab 01.05.2011

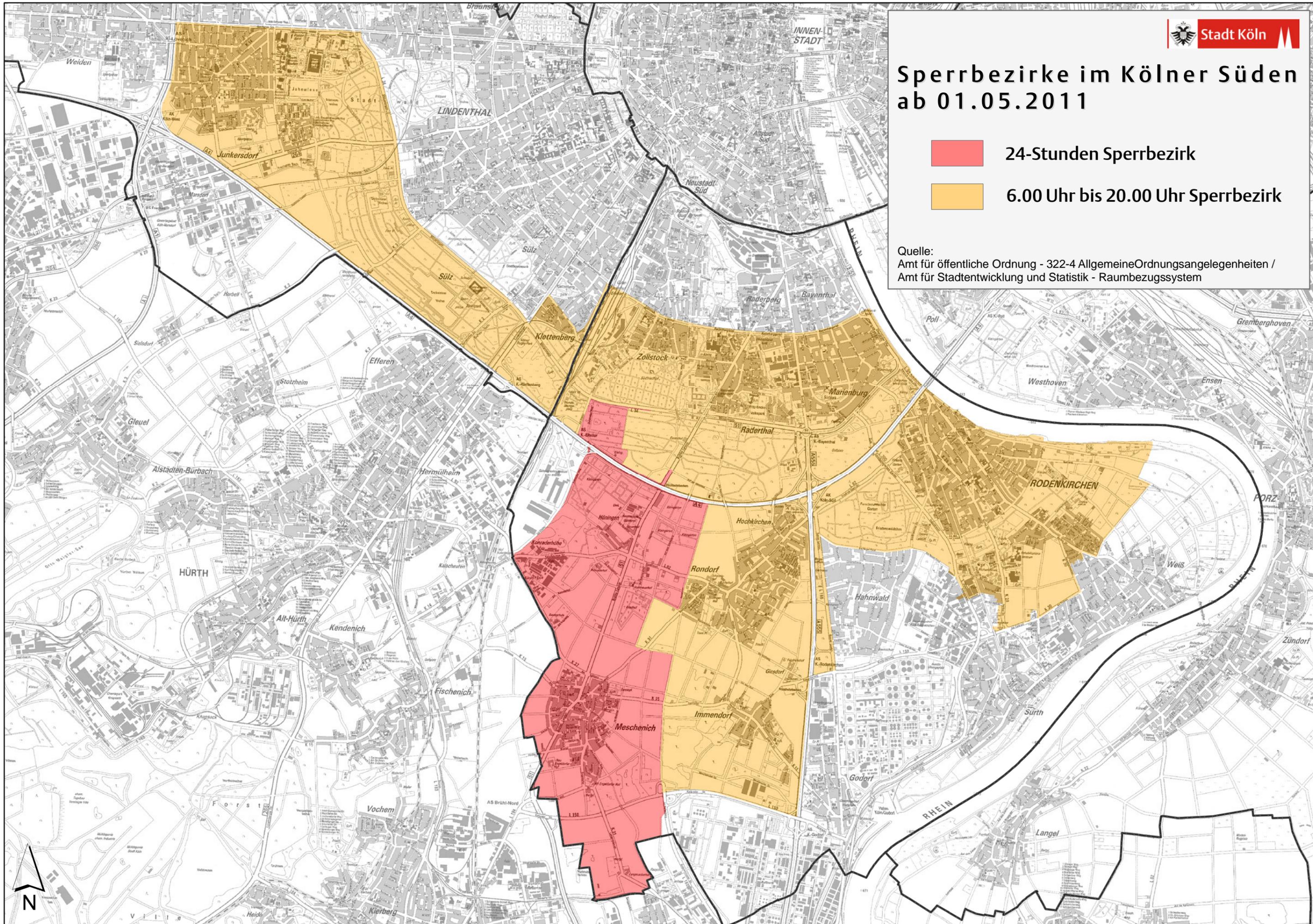


24-Stunden Sperrbezirk



6.00 Uhr bis 20.00 Uhr Sperrbezirk

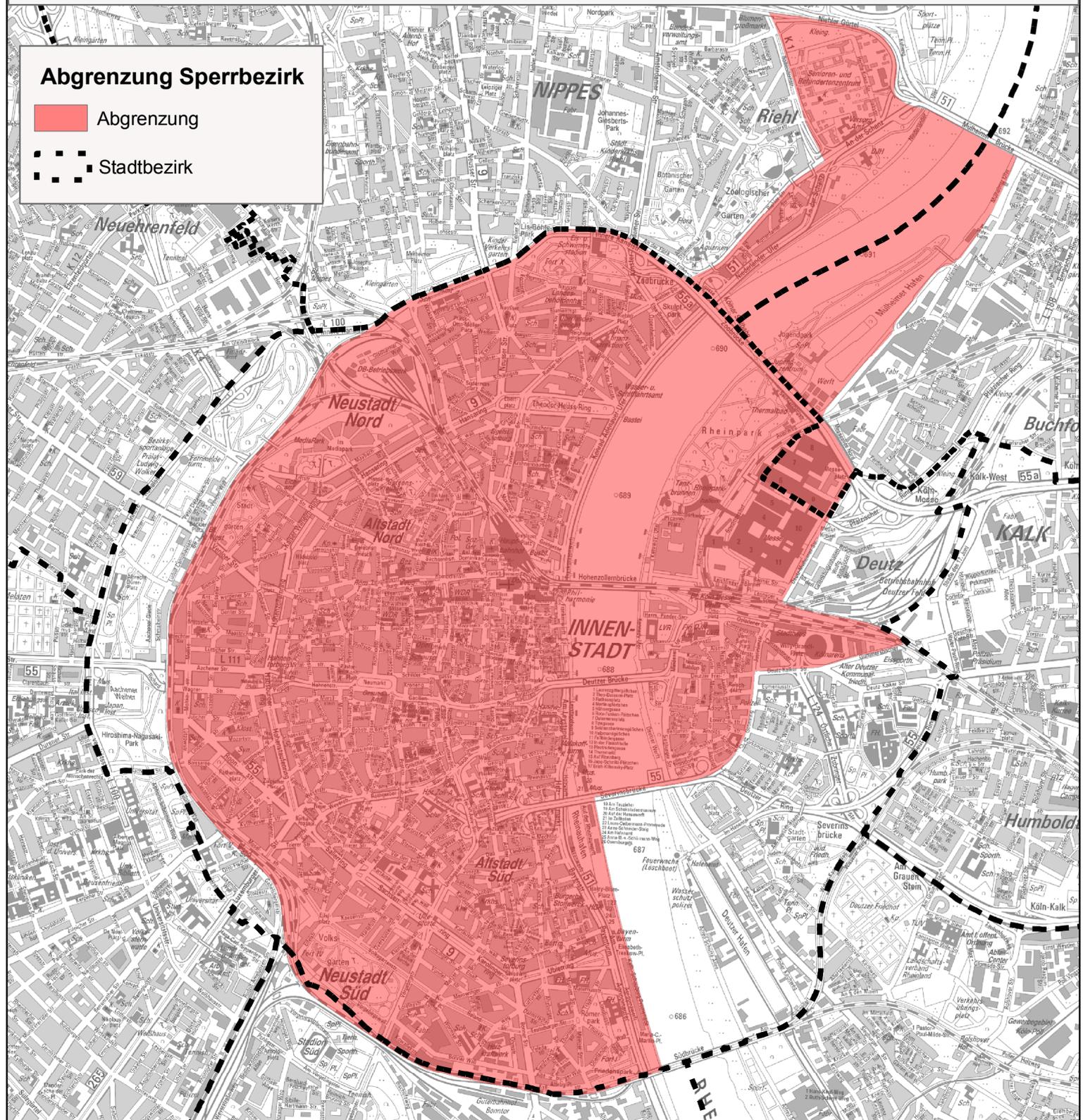
Quelle:
Amt für öffentliche Ordnung - 322-4 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten /
Amt für Stadtentwicklung und Statistik - Raumbezugssystem



Sperrbezirk I Köln-Innenstadt

Abgrenzung Sperrbezirk

-  Abgrenzung
-  Stadtbezirk



I. Köln-Innenstadt

Severinsbrücke – Rheinauinsel – Agrippinawerff/-ufer bis zur Südbrücke – Eisenbahngürtel in nördlicher Richtung bis einschließlich Güterbahnhof Gereon – Innere Kanalstraße ab Unterführung Escher Straße in nördlicher Richtung – Riehler Straße – Boltens Sternstraße – Niehler Gürtel bis Mülheimer Brücke – Rheinufer in südlicher Richtung – Zoobrücke – Deutz-Mülheimer-Straße – Eisenbahngürtel – Gummersbacher Straße – Deutz-Kalker-Straße – Gotenring – Severinsbrücke,

Bezirksregierung Köln

Az: 21.03.10.01-162/05